

Markt Münsterhausen

Landkreis Günzburg
Regierungsbezirk Schwaben



Zusammenfassende Erklärung (gem. § 10 Abs. 4 BauGB)

zum
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Ortsumfahrung Münsterhausen
im Zuge der St 2025“

Fassung vom 18.02.2013

Markt Münsterhausen,

.....
(Robert Hartinger, 1. Bürgermeister)



1. Anlass, Zweck des Bebauungsplanes

Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung und der Erhalt ausreichender Wohn- und Lebensqualität in der zentralen Achse des Ortskernes von Münsterhausen durch den Bau einer Ortsumfahrung.

Die St 2025 führt heute auf über 2,5 km Länge in Längsrichtung mittig durch Münsterhausen und teilt den Ort in zwei Hälften. Die Verkehrsbelastung liegt bei rd. 8.500 Kfz/24h (Zählung 2005) mit einem Schwerverkehrsanteil von über 10%. Für das Jahr 2020 wird gemäß vorliegendem Verkehrsgutachten eine Verkehrszunahme auf rd. 10.200 Kfz/24h prognostiziert.

Mit dem Bau der Ortsumfahrung kann gemäß vorliegendem Verkehrsgutachten eine Verkehrsentlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt von i. M. rd. 70% erreicht werden. Insbesondere der als Durchgangsverkehr durch den Ort fahrende Schwerverkehr kann mit dem Bau der Ortsumfahrung um den Ortskern herumgeleitet werden und damit eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit, Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung für die Anwohner der Ortsdurchfahrt sowie eine Hebung der Wohn- und Lebensqualität im Innerortsbereich erreicht werden.

Sicherung und Erhalt der dörflichen Strukturen mit entsprechender Attraktivität und ausreichender Wohn- und Lebensqualität gehört zu den Planungszielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern.

Der Markt Münsterhausen ist in das Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Bayern aufgenommen und arbeitet z. Zt. an der Entwicklung von Maßnahmen und Vorschlägen zur Stärkung und Sicherung der Ortsentwicklung. Zentrale Zielsetzung hierbei ist die Stärkung der Innenentwicklung durch Aufwertung und Verbesserung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrt und Entgegenwirken einer zunehmenden Verödung des Ortskerns.

2. Umweltprüfung

Für das Vorhaben wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG), Fassung vom 03.08.2001 ist nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG wird durch den Bebauungsplan nicht begründet oder festgesetzt. Biotope und geschützte Fläche im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes werden von der Planung nicht berührt bzw. liegen unter 5 v. H. der Gesamtlänge der Ausbaustrecke (Art. 37 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).



Der Umweltbericht wurde der Begründung des Bebauungsplanes als eigenständige Anlage beigelegt. In der Zusammenfassung kommt er zu dem Ergebnis, dass mit dem Bau der geplanten Ortsumfahrung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen würden. Unter Beachtung der im Bebauungsplan beschriebenen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Vorgaben der Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatschG bei staatlichen Straßenbauvorhaben und des § 1a Abs. 3 BauGB werden erfüllt.

Beim Schutzgut **Tiere und Pflanzen** kommt es zum Verlust von Offenlandflächen landwirtschaftlicher Nutzung mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Gewässerbegleitende Gehölzbestände gehen kleinflächig verloren. Der Flächenverlust im Südosten am Rande des Landschaftsschutzgebietes/ Naturpark Augsburg Westliche Wälder, steht den Schutzgebietszielen nicht entgegen. Biotopflächen nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die Belange des **speziellen Artenschutzes** wurden im Rahmen einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ behandelt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben sowohl europarechtlich streng geschützte Tierarten und eine Pflanzenart gem. Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen sind. Unter Berücksichtigung der in der Planung enthaltenen zahlreichen Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände der Schädigung, Störung oder Tötung jedoch **nicht** erfüllt.

Durch den Einbau ausreichend dimensionierter kleintier- und amphibiengerechter Durchlässe bleibt die Durchgängigkeit vorhandener Gräben und Fließgewässer für bestehende Wanderungsbewegungen erhalten. Mit strukturverbessernden Maßnahmen wie z. B. Grabenabflachungen, Initiierung von Ufersäumen usw. werden die bestehenden Lebensräume verbessert (u. a. für den dunklen Wiesenknopfameisenbläuling). Straßenbegleitende Gehölzpflanzungen minimieren als Überflughilfe das Kollisionsrisiko mit Vögeln, großzügig dimensionierte Brückenbauwerke über die Mindel sichern die vorhandene Fledermauskorridore, Nahrungshabitate für den Weißstorch in Horstnähe (ca. 1 – 3 km Umkreis) werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen und gepflegt, die Neuanlage von Laichgewässern für Amphibien minimiert die baubedingten Störungen.

Für den Verlust an Bruthabitaten von Offenlandarten wie z. B. die Feldlerche wird durch vorauslaufende CEF-Maßnahmen – Umsetzung rd. 1 Jahr vor Baubeginn – frühzeitig entsprechender Ersatz geschaffen.

Zur Trassenfindung wurden vorauslaufend zum Bebauungsplan für den gesamten Planungsraum östlich und westlich von Münsterhausen mehrere Gutachten erstellt, die sich insbesondere mit den umweltrelevanten Aspekten der verschiedenen Trassenvarianten befassten und maßgebliche Grundlage der Entscheidungsfindung für die Trassenwahl der Ortsumfahrung waren. Die Gutachten wurden dem Bebauungsplan als eigenständige Anlage beigelegt und standen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und auch den Trägern öffentlicher Belange zur Einsicht zur Verfügung.



Im Einzelnen handelte es sich um:

- ♦ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 08.10. 2012.
- ♦ Schalltechnische Untersuchung vom 01.03.2012.
- ♦ Vergleich der Trassenräume Ost und West nach Kriterien des speziellen Artenschutzes vom Oktober 2010.
- ♦ Raumanalyse/ Trassenstudie vom August 2008.

Darüber hinaus wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, Datum 10.01.2006 und ein Baugrundgutachten, Datum 29.06.2001, die ebenfalls als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt waren.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in Form einer öffentlichen Darlegung und Erläuterung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit anschließender Erörterung und Diskussion sowie jeweils öffentlicher Auslegung des Vorentwurfes und des Entwurfes in den Amtsräumen der VG jeweils für die Dauer 1 Monats, mit Gelegenheit zur Erörterung und Erläuterung der Unterlagen.

Bedenken und Anregungen kamen im wesentlichen von Seiten der Landwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Flächenzerschneidungen und seitens der trassennahen Siedlungsgebiete im Osten an der Edelstetter Straße bzgl. des Immissionsschutzes.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Flächenzerschneidungen wird durch den Markt Münsterhausen die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung veranlasst, in der durch entsprechende Zusammenlegung von Flächen und Neuordnung des Wegenetzes wieder den heutigen Anforderungen entsprechende gut bewirtschaftbare Flächenzuschnitte entstehen. Bzgl. des Immissionsschutzes wurde zum Bebauungsplan eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnungen der Untersuchung zeigten, dass die zulässigen Grenzwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden und sogar deutlich unterschritten werden. Im Sinne einer optimalen Lärmvorsorge entschied der Gemeinderat im Bereich der Edelstetter Straße unabhängig von den Rechenwerten als freiwillige Maßnahme einen 2,50 m hohen Lärm- und Sichtschutzwall anzulegen.



Träger öffentlicher Belange (TöB)

Bereits im Rahmen der Trassensuche (Ost oder West) erfolgten mit den Naturschutzbehörden intensive Gespräche über die natur- und artenschutzfachlichen Auswirkungen einer Ortsumfahrung.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange jeweils zum Vorentwurf und zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört. Hinweise kamen insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wo noch einmal auf die hohe Bedeutung des Mindeltales als Vorranggebiet für die Avifauna hingewiesen wurde, die erhebliche Zerschneidungswirkung von Lebensräumen für die Offenlandbrüter sowie von Amphibien und Kleintieren, Beeinträchtigung derer Wanderungsbewegungen und Entwicklungsräume, Beeinträchtigung der Flugkorridore von Fledermäusen, insbesondere längs der Mindel, Kollisionsproblematik Kfz-Verkehr/ Vögel, Beeinträchtigung der Nahrungshabitate des Weißstorches, usw.

Seitens des Bundes Naturschutz werden Ortsumfahrungen in Flusstälern aus naturschutzfachlichen Gründen prinzipiell abgelehnt.

Seitens der Vertreter der Landwirtschaft wurde auf die erheblichen Grundstückszerschneidungen hingewiesen.

Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturraum werden für das Vorhaben knapp 5,2 ha bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen als Ausgleichsflächen angelegt und ein Bündel an Maßnahmen wie vorstehend unter Ziffer 2 dargestellt, ausgeführt.

Die unvermeidbaren Grundstückszerschneidungen werden durch eine begleitende Unternehmensflurbereinigung ausgeglichen.

Mit Festsetzung dieser Maßnahmen im Bebauungsplan, bestanden seitens der TöB keine wesentlichen Bedenken mehr gegen das Vorhaben.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben wurden für den gesamten Planungsraum östlich und westlich von Münsterhausen umfangreiche Voruntersuchungen in Form einer Raumanalyse/ Trassenstudie und einem Vergleich der Trassenräume Ost und West nach Kriterien des speziellen Artenschutzes, einschließlich einer Nulllösung durchgeführt. Unter dem Aspekt des Planungszieles einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen entlang der zentralen Ortsachse von Münsterhausen, durch eine weitreichende Entlastung vom Verkehr, erwies sich eine ortsnahe Westumfahrung als die annehmbarste Lösung.

Aufgestellt: TG 18.02.2013